



Clarissa 4.B.

Unterricht im freien Verordnung

Gültig: An allen Schulen in Wien und Wien-umgebung
Von April bis September

Präambel/Grundsatz:

Die frische Luft und die Natur soll die Konzentration der Schüler stärken und ihnen helfen, länger im Unterricht aufmerksam zu sein.

§1 Inhalt:

Jede Klasse sollte ab der Volksschule einmal pro Woche im Freien unterrichtet werden. Es könnte aber auch öfter sein.

Begriffsbestimmung:

Plätze im Freien sind in diesem Fall: Parks, Wälder, die Au, aber auch der Schulhof oder ein öffentliche Grünfläche.

Ausgenommen:

Bei Regen oder Schnee ist es keine Pflicht nach draußen zu gehen, aber es sollte nach Ersatz gesucht werden, wie eine Terasse mit Dach. Wenn ein Schüler eine allergische Reaktion nachweisen kann, wird er vom Unterricht im Freien freigestellt.

§2 Verantwortungsregelung:

Die Lehrer sind verpflichtet den Unterricht auch im Freien zu halten und müssen keine Bestätigung der Eltern haben.

§3 Zuwiderhandeln ist Missachtung des Gesetzes:

Lehrer die dieses Gesetz nicht beachten sind verpflichtet mit den Schülern im Freien zu übernachten.

Clarissa 4.B.

Clarissa

